

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Die Verkaufs- und Lieferbedingungen der Ferdinand Feinwerktechnik GmbH sind Bestandteil jedes zwischen uns und unserem Kunden abgeschlossenen Vertrages und gelten nur gegenüber Kauflieferanten. Sie gelten, nachdem sie dem Kunden einmal zugegangen sind, für alle folgenden Geschäfte. Anders lautende Bedingungen - soweit sie nicht in dem gesamten Angebot und der Auftragsbestätigung festgelegt sind - gelten nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Angebote, Bestellungen

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend.

2.2 Bestellungen, gleichgültig ob sie schriftlich, elektronisch oder mündlich an uns oder unsere Vertreter erteilt worden sind, sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen oder durch Übersendung der Ware nachkommen. Abänderungen - auch für bereits laufende Aufträge - und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Falle der schriftlichen Bestätigung durch uns. Der Kaufvertrag kommt erst durch unsere Bestätigung der Bestellung zustande. Erfolgt ohne Bestätigung sofort die Lieferung, so gilt die Rechnung gleichzeitig als Auftragsbestätigung.

2.3 Im Falle der elektronischen Übermittlung einer Bestellung wird die Regelung des § 312 e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BGB (Pflichten im elektronischen Verkehr) ausgeschlossen. Wir sind nicht verpflichtet, den Zugang der Bestellung auf elektronischem Wege zu bestätigen. Eingehende E-Mails, die uns an Werktagen in der Zeit von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr zugehen, gelten als um 17:00 Uhr zugegangen, es sei denn es wird ein früherer Abruf nachgewiesen. E-Mails, die uns außerhalb dieser Zeiten zugehen, gelten als am nächsten Werktag um 17:00 Uhr zugegangen, es sei denn es wird ein früherer Abruf nachgewiesen. Die Vertragsbestimmungen sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen werden von uns nur im Falle einer nicht individuellen Kommunikation gespeichert und können dann dem Besteller auf Verlangen per E-Mail zugesandt werden.

3. Zahlungsbedingungen, Verzug, Sicherheitsleistung

3.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungsbeträge ohne Abzug 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig und auf eines der von uns angegebenen Bankkonten in Euro zahlbar. Nebenspesen gehen zu Lasten des Käufers. Im Export gehen die mit dem Zahlungseingang verbundenen Kosten zu Lasten des Käufers, soweit sie in dessen Land anfallen.

3.2 Bei Verzug mit der Zahlung berechnen wir Verzugszinsen in Höhe der banküblichen Debet-Zinsen, mindestens jedoch in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, im Ausland einschließlich Kursverluste; die Geltendmachung des weiteren Verzugschadens behalten wir uns vor. Dem Besteller bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass uns gar kein oder ein niedriger Schaden entstanden ist.

3.3 Die Entgegennahme von Bestellungen und Ausführungen von Lieferungen kann von einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

3.4 Verschlechtert sich die Vermögenslage des Kunden nach Vertragsschluss wesentlich, sei es durch Antrag auf Insolvenzeröffnung, Eröffnung des Vergleichsverfahrens, Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder Haftanordnung oder ähnliches, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, innerhalb einer angemessenen Frist Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Bis zur Erfüllung sind wir berechtigt, unsere Leistung zurückzuzahlen. Nach Ablauf der Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn bis dahin die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht erbracht wurde. Von einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage ist auszugehen, wenn der Kunde mit mehr als zwei Zahlungen in Verzug ist.

3.5 Aufrechnungen und Kürzungen sind nur zulässig, wenn die Gegenforderungen von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Ausgeschlossen sind zudem Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

3.6 Die Ablehnung von Wechseln behalten wir uns ausdrücklich vor. Ihre Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig. Wechsel werden ohne Gewähr für richtiges Vorlegen und Protest angenommen. Die Annahme von Schecks erfolgt gleichfalls nur zahlungshalber.

4. Lieferung und Versand

4.1 Es gelten grundsätzlich die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

4.2 Wir sind bemüht, so rasch wie möglich zu liefern. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Fixgeschäfte müssen ausdrücklich als solche gezeichnet und von uns bestätigt sein.

4.3 Wird durch Ereignisse höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, wie z.B. Rohstoffmangel, Betriebsstörungen oder Arbeitskämpfmaßnahmen (Streik und Aussperrung) in unserem Werk, bei unseren Lieferanten oder bei Beförderungsunternehmen die Herstellung, Beschaffung oder Lieferung behindert oder verzögert, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände unsere Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei.

4.4 Kommen wir in sonstigen Fällen mit der Lieferung in Verzug, sind Schadenersatzansprüche nach § 286 BGB wegen dieses Verzuges ausgeschlossen, sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Anspruch auf Schadenersatz ist auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

4.5 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Verladung und Versand unversichert auf Gefahr des Empfängers ab Werk bzw. Auslieferungslager.

4.6 Von der bestellten Liefermenge darf bis zu 10% abgewichen werden. Teillieferungen sind zulässig.

5. Preise

5.1 Erteilte Aufträge werden von uns zu den am Tage der Lieferung jeweils gültigen Listenpreisen ausgeführt. Diese Preise enthalten keine Umsatzsteuer. Diese wird entsprechend dem jeweils gültigen Umsatzsteuer-Satz gesondert berechnet. Die Lieferpreise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, ab Werk.

5.2 Kosten für Werkzeuge und Vorrichtungen werden gesondert berechnet, ohne dass der Besteller dadurch Rechte an den Werkzeugen und Vorrichtungen erwirbt.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor, soweit das nach dem Recht, in dessen Bereich sich die gekaufte Ware befindet, zulässig ist.

6.2 Wird der hiermit ausdrücklich vereinbarte Eigentumsvorbehalt von dem Recht des Landes, in dem sich der Liefergegenstand jeweils befindet, nicht oder nur bei Beachtung bestimmter Voraussetzungen anerkannt, so ist der Kunde verpflichtet, uns spätestens bei Vertragsschluss darauf hinzuweisen. Lässt dieses Recht den Eigentumsvorbehalt bzw. den verlängerten Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es auch uns, sich andere Rechte, die in ähnlicher Weise wie ein Eigentumsvorbehalt dem Sicherungszweck dienen, an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so erklären wir hiermit, dass wir von diesen Rechten Gebrauch machen. Der Käufer verpflichtet sich, bei der Erfüllung der hierzu etwa erforderlichen Maßnahmen (insbesondere Einhaltung von Formvorschriften) mitzuwirken.

6.3 Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt unentgeltlich in unserem Auftrag sowie ohne jegliche Verpflichtung für uns derart, dass wir als Hersteller im Sinne des § 950 BGB anzusehen sind, also zu jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung an den Erzeugnissen Eigentum behalten. Bei Verarbeitung (Verbindung, Vermischung) mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Käufer gelten die Bestimmungen der §§ 947 948 BGB mit der Folge, dass unser Miteigentum an der neuen Sache nunmehr Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen ist.

6.4 Im Falle der Weiterveräußerung, die dem Käufer im gewöhnlichen Geschäftsverkehr gestattet ist, werden bereits jetzt die für den Käufer entstehenden Forderungen zur Sicherheit an uns abgetreten. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf unseren Wunsch, die Sicherung, an die er die Ware weiterveräußert hat, namentlich zu benennen.

6.5 Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für uns und verpflichtet sich, diese gegen Feuer, Diebstahl sowie Wasser zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstigen Ersatzansprüchen zustehen, an uns in Höhe unserer Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretung an. Wir sind berechtigt, falls der Käufer seinen Verpflichtungen aus den mit uns geschlossenen Verträgen nicht nachkommt oder sich mit der Erfüllung in Verzug befindet, diese Sicherungsabtretung gegenüber dem Endkunden aufzudecken und die Forderung unmittelbar einzuziehen.

6.6 Soweit der Wert unserer Sicherheiten unsere ausstehenden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, werden wir sie auf Verlangen freigeben. Die Rücknahme der unter Vorbehalt gelieferten Ware gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

6.7 Der Käufer ist zur Verpfändung, Sicherungsübereignung oder zu ähnlichen Verfügungen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht berechtigt. Bei Pfändungen oder sonstigen Maßnahmen Dritter hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen und notfalls geeignete Sofortmaßnahmen zu ergreifen.

7. Gewährleistung, Mängelanzeige, Haftung

7.1 Die Gewährleistung für mangelhafte Produkte richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Ausgenommen von der Gewährleistungspflicht sind Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung, Einlagerung, Aufstellung oder sonstiger Einwirkung von außen.

7.2 Der Käufer hat die gelieferte Ware nach Ablieferung unverzüglich auf Mängel bezüglich Menge und Beschaffenheit zu untersuchen und dem Verkäufer Mängel unverzüglich mitzuteilen; andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Bei dieser Untersuchung nicht erkennbare Mängel sind uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Beanstandungen sind schriftlich unter Angabe der Bestelldaten und der Rechnungs- und Versandsnummer mitzuteilen.

7.3 Bei begründeten, fristgerecht gerügten Mängeln werden wir den Mangel nach unserer Wahl kostenlos beseitigen oder mangelfreie Ware nachliefern (Nacherfüllung). Im Falle des Lieferregresses (§§ 478, 479 BGB) obliegt das Wahlrecht dem Besteller. Vor Zurücksendung der Ware ist unser Einverständnis einzuholen. Ersetzte Ware geht in unser Eigentum über. Kommen wir innerhalb einer uns gesetzlich angemessenen Nachfrist zur Mangelbeseitigung oder Nachlieferung der mangelhaften Ware nicht nach, schlägt die Nacherfüllung fehl (wobei uns zwei Versuche zustehen), verweigern wir die Nacherfüllung oder ist diese Nacherfüllung für uns unzumutbar, so hat der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen das Recht auf Rücktritt vom Vertrag, Herabsetzung der Vergütung (Minderung), Aufwendungsersatz sowie in den nachfolgend genannten Grenzen Schadensersatz. Die Ansprüche auf Rücktritt und Minderung gelten nicht im Falle eines nur unerheblichen Mangels. Ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, im Falle, dass wir eine fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet, erbringen (§ 281 BGB) bzw. dass wir eine Pflicht nach § 241 Abs. 2 BGB (Nebenpflichten) verletzen (§ 282 BGB) ist ausgeschlossen, sofern uns nur einfache Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Dies gilt nicht, sofern eine wesentliche Vertrags- bzw. Kardinalpflicht verletzt wurde. Der Anspruch auf Schadensersatz ist auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7.4 Gewährleistungsansprüche verjähren, soweit nichts anderes zugesichert ist, in einem Jahr ab Ablieferung der Ware.

7.5 Sonstige Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen. Ebenfalls sind Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz nicht ausgeschlossen.

8. Schutzrechte

Der Besteller haftet nach den gesetzlichen Vorschriften dafür, dass durch seine Bestellung nicht gegen in- oder ausländische Schutzrechte bzw. Schutzrechtsanmeldungen verstoßen wird, und stellt den Lieferer oder dessen Unterauftragnehmer von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen frei.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

9.1 Erfüllungsort für Lieferungen ist Schöneck.

9.2 Der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Hanau. Wir sind auch berechtigt, vor dem Gericht am Sitz des Käufers zu klagen.

9.3 Maßgeblich ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf. Soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes enthalten ist, gelten die von der Internationalen Handelskammer herausgegebenen Incoterms in der jeweils letzten Fassung.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarung nicht berührt.